

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay
einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 17.10.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2,5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Spay in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Spay einschließlich der Erhebung von Kindertagesstättenelternbeiträgen vom 16.09.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.03.2013, wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Rahmen der Ganztagsbetreuung können die Kinder in der Kindertagesstätte das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird für jedes Kind ein monatlich pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe der Pauschale wird durch den Ortsbürgermeister festgelegt. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres für einen Zeitraum von 12 Monaten. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte nicht während des ganzen Monats besucht wurde. § 4 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abmeldung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erfolgen kann; entsprechendes gilt für die Anmeldung. Im Übrigen finden die §§ 7 bis 9 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Entscheidung im Einzelfall treffen. Er ist berechtigt für krankheitsbedingte Fehlzeiten eine allgemeingültige Regelung in Form einer Dienstanweisung zu erlassen.

b) In § 8 Absatz 5 werden die Worte „Verbandsgemeindekasse Rhens“ durch die Worte „Verbandsgemeindekasse Rhein-Mosel“ ersetzt.

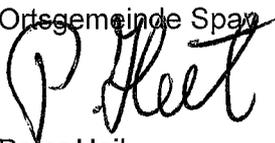
Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Buchstabe a) tritt zum 01. November 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Spay, 17.10.2014

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.